

BVGer C-5813/2007 vom 31. Januar 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-01-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5813_2007

FR: TAF C-5813/2007 du 31 janvier 2008

IT: TAF C-5813/2007 del 31 gennaio 2008

Regeste

Einreise

Erwägungen

E. 1.1

Verfügungen des Bundesamtes für Migration (BFM) betreffend Verweigerung der Einreisebewilligung unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 31, Art. 32 sowie Art. 33 Bst. d des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]).

E. 1.2

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021), soweit das Verwaltungsgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ist endgültig (Art. 1 Abs. 2 VGG i.V.m. Art. 83 Bst. c Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.3

Die Beschwerdeführerin ist gemäss Art. 48 VwVG zur Beschwerde legitimiert; auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 49 ff. VwVG).

E. 2

Am 1. Januar 2008 traten das neue Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20) sowie die dazugehörigen Ausführungsverordnungen in Kraft (u.a. die Verordnung vom 24. Oktober 2007 über das Einreise- und Visumverfahren [VEV, SR 142.204]). Gemäss Art. 126 Abs. 1 AuG bleibt auf Gesuche, die vor dem Inkrafttreten des AuG eingereicht worden sind, das bisherige Recht anwendbar. Die Beurteilung erfolgt somit noch nach dem alten Recht. Einschlägig sind das Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (aANAG, BS 1 121, zum vollständigen Quellennachweis vgl. Ziff. I des Anhangs zum AuG) und die Verordnung vom 14. Januar 1998 über die Einreise und Anmeldung von Ausländerinnen und Ausländern (aVEA, AS 1998 194, zum vollständigen Quellennachweis vgl. Art. 39 VEV).

E. 3.1

Die Schweizerische Rechtsordnung gewährt grundsätzlich keinen Anspruch auf Bewilligung der Einreise. Der Entscheid darüber ist - vorbehältlich nachfolgend zu erörternder Hinderungsgründe - von der Bewilligungsbehörde in pflichtgemässer Ausübung ihres Ermessens zu fällen (Art. 4 und Art. 16 Abs. 1 aANAG, Art. 9 Abs. 1 aVEA, Peter

Uebersax, Einreise und Anwesenheit, in: Peter Uebersax / Peter Münch / Thomas Geiser / Martin Arnold (Hrsg.), Ausländerrecht, Ausländerinnen und Ausländer im öffentlichen Recht, Privatrecht, Steuerrecht und Sozialrecht der Schweiz, Basel/Genf/München 2002, S. 143; Urs Bolz, Rechtsschutz im Ausländer- und Asylrecht, Basel und Frankfurt a.M. 1990, S. 29 mit weiteren Hinweisen; Philip Grant, La protection de la vie familiale et de la vie privée en droit des étrangers, Basel usw. 2000, S. 24).

E. 3.2

Ausländerinnen und Ausländer benötigen zur Einreise in die Schweiz einen Pass und ein Visum, sofern sie nicht aufgrund besonderer Regelung von diesem Erfordernis ausgenommen sind (Art. 1 bis 5 aVEA). Um ein Visum zu erhalten, müssen Ausländerinnen und Ausländer die in Artikel 1 Absatz 2 aVEA aufgeführten Voraussetzungen erfüllen. Sie haben unter anderem Gewähr für eine fristgerechte Wiederausreise zu bieten (Art. 1 Abs. 2 Bst. c aVEA).

E. 4.1

Der Gesuchsteller bedarf aufgrund seiner Nationalität zur Einreise in die Schweiz nebst dem Pass eines Visums. Die Vorinstanz verweigerte die Erteilung eines solchen Visums mit der Begründung, die anstandslose und fristgerechte Wiederausreise erscheine nicht als hinreichend gesichert.

E. 4.2

Wenn es zu beurteilen gilt, ob das Kriterium der gesicherten Wiederausreise erfüllt ist, muss ein zukünftiges Verhalten beurteilt werden. Dazu lassen sich in der Regel keine Feststellungen, sondern lediglich Prognosen treffen. Dabei rechtfertigt es sich durchaus, Einreisegesuchen von Bürgerinnen und Bürgern aus Staaten oder Regionen mit politisch respektive wirtschaftlich vergleichsweise ungünstigen Verhältnissen zum vornherein mit Zurückhaltung zu begegnen, da die persönliche Interessenlage in solchen Fällen häufig nicht mit dem Ziel und Zweck einer zeitlich befristeten Einreisebewilligung in Einklang steht.

E. 4.3

Seitdem die ghanaische Regierung Anfang der 1990er Jahre einen tiefgreifenden wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Reformprozess eingeleitet hat, hat sich in diesem Land eine belastbare und stabile Demokratie entwickelt und die Wirtschaft hat sich erholt. Seit 2003 wächst die Wirtschaft kontinuierlich (Wirtschaftswachstum im Jahre 2006: 6.2 %). Dennoch gehört Ghana nach wie vor zu den Entwicklungsländern und die wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen gestalten sich für breite Bevölkerungsschichten dementsprechend schwierig. Zu den Kernproblemen des Landes zählt die grosse Armut: Fast die Hälfte der Bevölkerung hat weniger als umgerechnet einen US-Dollar pro Tag zur Verfügung und das Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt betrug im Jahre 2005 bloss etwa 505 US-Dollar (Quellen: <http://www.bmz.de>, <http://www.auswaertiges-amt.de>). Viele vornehmlich junge Menschen sind arbeitslos oder in unsicheren Verhältnissen beschäftigt. Entsprechend hoch ist der Anteil jener, die versuchen, nach Westeuropa - unter anderem auch in die Schweiz - zu gelangen, um sich unter günstigeren Lebensbedingungen eine bessere Existenz aufzubauen. Diese Tendenz zur Auswanderung zeigt sich erfahrungsgemäss besonders stark bei jüngeren und ungebundenen Personen, die bereits über ein minimales soziales Beziehungsnetz im Ausland (Verwandte oder Freunde) verfügen. Im Falle der Schweiz führt dies angesichts

der restriktiven fremdenpolizeilichen Zulassungsregelung nicht selten zur Umgehung ausländerrechtlicher Bestimmungen.

E. 5.1

Bei der Risikoanalyse sind allerdings nicht nur solch allgemeine Umstände und Erfahrungen, sondern auch sämtliche Gesichtspunkte des konkreten Einzelfalles zu berücksichtigen. Obliegt einer Gesuchstellerin oder einem Gesuchsteller im Heimatland beispielsweise eine besondere berufliche, gesellschaftliche oder familiäre Verantwortung, kann dieser Umstand durchaus die Prognose für eine anstandslose Wiederausreise begünstigen. Umgekehrt muss bei Antragstellerinnen und Antragstellern, die in ihrer Heimat keine besonderen Verpflichtungen haben, das Risiko für ein fremdenpolizeilich nicht regelkonformes Verhalten (nach bewilligter Einreise zu einem Besuchsaufenthalt) hoch eingeschätzt werden.

E. 5.2

Die familiären und gesellschaftlichen Verpflichtungen eines Antragstellers in seinem Heimatland sind - entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin - eines von mehreren tauglichen Beurteilungskriterien für die Gewähr einer fristgemässen Wiederausreise im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Bst. c aVEA. Beim Gesuchsteller handelt es sich um einen 29-jährigen, ledigen und kinderlosen Mann. Gemäss übereinstimmenden Angaben des Gesuchstellers und der Beschwerdeführerin wohnt er mit zwei jüngeren, noch schulpflichtigen Brüdern zusammen, für welche er finanziell aufzukommen habe. Aus diesen Schilderungen kann zwar auf den Bestand gewisser - wenn auch nicht allzu ausgeprägter - familiärer Verpflichtungen und Bindungen geschlossen werden. Die Erfahrung zeigt jedoch ganz allgemein, dass solche angesichts der erwähnten schwierigen Lebensbedingungen in Ghana nicht davon abhalten können, den Entschluss zur Emigration zu fassen. Im Gegenteil: Dieser Entschluss kann sogar von der Hoffnung getragen sein, die in der Heimat zurückbleibenden Familienangehörigen vom Ausland aus finanziell besser unterstützen zu können.

E. 5.3

Der Gesuchsteller hat auf dem Visumantragsformular unter der Rubrik "Berufliche Tätigkeit" vermerkt, er sei Künstler und Werbeleiter. Aus einer Arbeitsbestätigung vom 31. Mai 2007 lässt sich entnehmen, dass er anfangs Mai 2007 eine etwas mehr als zweijährige Künstlerausbildung bei einer Firma "V. _____" in Accra abgeschlossen hat und nun offenbar nach wie vor mit dieser Unternehmung zusammenarbeitet. Zusätzlich hilft er nach eigener Darstellung in einer von einem Freund gegründeten Firma zur Herstellung von Ketchup bei der Produktwerbung mit. Für diese Tätigkeit soll er mit Hilfe der Beschwerdeführerin während des beabsichtigten Besuchsaufenthaltes in der Schweiz Kenntnisse in der Benützung von Grafiksoftware erwerben und seine schriftlichen Englischkenntnisse verbessern. Über das Einkommen, welches der Gesuchsteller mit seiner Tätigkeit als Künstler erwirkt, ist nichts weiteres bekannt. Die Firma seines Freundes wiederum wurde erst im April 2007 gegründet und befindet sich momentan noch in der Aufbau- resp. Planungsphase; es ist daher höchst fraglich, ob der Gesuchsteller bereits für diese Firma tätig ist und aus dieser Tätigkeit ein Einkommen erzielt. Unter den gegebenen Umständen kann nicht ohne weiteres angenommen werden, dass der Gesuchsteller stabile, existenzsichernde berufliche Verpflichtungen hat, welche ihn ernsthaft von einer allfälligen Auswanderung abhalten könnten. Gegen die Annahme solcher stabiler Verhältnisse spricht

nicht zuletzt auch der Umstand, dass der Gesuchsteller ein Visum für volle drei Monate beantragt. Diese lange Dauer mag unter dem Gesichtspunkt des Projektes noch zu erklären sein, wirft aber Fragen auf in Bezug auf die angestammte Arbeit, der der Gesuchsteller in Ghana als Künstler nachgehen soll.

E. 5.4

Nach dem bisher Gesagten durfte die Vorinstanz zu Recht davon ausgehen, die fristgerechte Wiederausreise sei nicht gewährleistet (vgl. Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 2 Bst. c aVEA). Zwar lässt sich diese Einschätzung nicht zu einer gesicherten Feststellung verdichten; sie reicht aber aus, um die Erteilung einer Einreisebewilligung - auf welche wie bereits erwähnt ohnehin kein Rechtsanspruch besteht - abzulehnen. Der Gesuchsteller hat zwar eine schriftliche Erklärung abgegeben, dass er nach Ablauf seines Besuchervisums in sein Heimatland zurückkehren werde. Dabei handelt es sich jedoch um eine bloss-se Absichtserklärung, welche weder rechtlich verbindlich noch faktisch durchsetzbar ist. Auch auf die Unschuldsvermutung gemäss Art. 32 Abs. 1 BV können sich Gesuchsteller und Beschwerdeführerin nicht berufen, handelt es sich hierbei doch um eine strafprozessuale Garantie, welche im Verwaltungsverfahren keine Anwendung findet.

E. 6

Die Beschwerdeführerin macht sinngemäss geltend, es liege eine Verletzung des Anspruchs auf Bewegungsfreiheit als Teilgehalt des Rechts auf persönliche Freiheit gemäss Art. 10 Abs. 2 BV vor. Ausländer haben jedoch keinen Grundrechtsanspruch auf Anwesenheit in der Schweiz. Ausnahmen können sich höchstens bei Flüchtlingen und unter bestimmten Voraussetzungen bei Ausländern mit einer starken familiären Bindung in der Schweiz oder einer starken faktischen Bindung an die Schweiz ergeben (vgl. Jörg Paul Müller, Grundrechte in der Schweiz, 3. Aufl. Bern 1999, S. 158 f). Eine solche Konstellation wird vorliegend zu Recht nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich.

E. 7

Die Beschwerdeführerin bringt weiter vor, sie habe mit ihrer Unterschrift auf der Garantieerklärung bestätigt, dass sie für die fristgemässe Wiederausreise des Gesuchstellers besorgt sein werde. Zusätzlich verweist sie auf ihren guten Leumund sowie auf das Vorliegen eines Rückreisetickets. Die Integrität der Gastgeberin wird auch von der Vorinstanz in keiner Weise in Zweifel gezogen. Indessen geht es bei der Abwägung des Risikos einer nicht fristgerechten Wiederausreise nicht so sehr um das Verhalten des Gastgebers, sondern allein um dasjenige des Gastes. Nur dieser ist in der Lage, hinreichend Gewähr für eine fristgerechte und anstandslose Wiederausreise zu bieten. Der Gastgeber kann zwar für gewisse finanzielle Risiken Garantie leisten, nicht aber - mangels rechtlicher Durchsetzbarkeit - für ein bestimmtes Verhalten des Gastes. Auch ein Rückreiseticket ist noch kein Garant für eine ordnungsgemässe Wiederausreise.

E. 8

Aus den Akten lässt sich entnehmen, dass sich die Beschwerdeführerin bereits im März 2007 in Ghana aufhielt und auch im Jahre 2008 ein erneuter Aufenthalt geplant ist. Es ist den Beteiligten somit zuzumuten, ihre Kontakte auch inskünftig im Heimatland des Gesuchstellers zu pflegen und allfällige Weiterbildungen dort durchzuführen.

E. 9

Aus vorstehenden Erwägungen folgt, dass die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden und insbesondere auch nicht willkürlich ist. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 10

Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens wird die unterliegende Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Verfahrenskosten sind auf Fr. 600.-- festzusetzen (Art. 1, Art. 2 und Art. 3 Bst. b des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [SR 173.320.2]). (Dispositiv S. 11)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.